

Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Benutzung der Gemeindebibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Gemeindebibliothek Selmsdorf vom 15.08.2001

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S.890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S.360), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf vom 31.05.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Selmsdorf.
- (2) Der Gemeindebibliothek obliegt es als eine öffentliche Bibliothek, die Bürger mit Literatur, anderen Medien und Informationen, die sich aus den Anforderungen von Bildung, Berufsleben, aus politischen, kulturellen und Unterhaltungsbedürfnissen ergibt, zu versorgen.
- (3) Jeder Bürger ist berechtigt, den Medienstand und die Informationsdienste der Bibliothek in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung, Benutzung und Ausleihe ist gebührenfrei.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Personaldokuments an. Nach Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Dieser Benutzerausweis bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek und ist nicht übertragbar. Minderjährige bis 16 Jahre benötigen für die Anmeldung die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Durch seine Unterschrift erkennt der Benutzer diese Satzung an.
- (3) Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten (Name, Geburtsdatum und Anschrift) werden in einer Leserdatei erfasst.
- (4) Wohnungswechsel, Namensänderung oder der Verlust des Benutzerausweises sind der Gemeindebibliothek unverzüglich zu melden.

§ 3 Ausleihbedingungen

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien (Musikkassetten, Zeitschriften) ist nur gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Benutzers ausgestellten Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für alle Medien 2 Wochen.
Auf Antrag des Benutzers kann die Leihfrist verlängert werden.
- (3) Für ausgeliehene Medien können Vorbestellungen vorgenommen werden.
- (4) Für nicht fristgemäß zurückgegebene Medien werden Mahnungen geschrieben.

§ 4 Behandlung der entliehenen Bestandseinheiten, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung, Verschmutzung und Verlust zu schützen.
- (2) Beschädigung und Verlust sind in der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter sind gegenüber der Gemeindebibliothek schadenersatzpflichtig.

§ 5 Gegenstand der Gebühr

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfristen für entlehene Medien werden Versäumniszuschläge erhoben.
- (2) Bei Verlust des Benutzerausweises wird für den Ersatz eine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen (z.B. Benachrichtigung) hat der Benutzer die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

§ 6 Gebührenpflicht

Zur Gebührenpflicht wird veranlagt, wer sich als Benutzer der Gemeindebibliothek angemeldet hat.

§ 7 Gebührenbefreiung

Bei nachweislich unverschuldeten Fristüberschreitungen ist der Leiter der Gemeindebibliothek Selmsdorf berechtigt, auf Antrag des Benutzers, die Versäumnisgebühr zu erlassen.

§ 8 Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der dieser Satzung beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

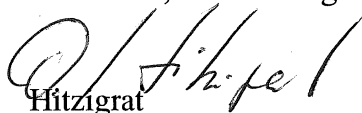
§ 9 Haftungsbestimmungen

Für ausgeliehene Medien der Gemeindebibliothek Selmsdorf haftet der Benutzer für den Zeitraum des Ausleihens uneingeschränkt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den 15. August 2001


Hitzigrat
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zu § 8 der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Benutzung der
Gemeindebibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Gemeindebibliothek
Selmsdorf vom 15.08.2001

1. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises:

- | | |
|--------------------------------------------|--------------------|
| a) für Kinder und Jugendliche 7 – 15 Jahre | 1,00 DM/0,50 Euro, |
| b) für Benutzer ab 16 Jahre | 2,00 DM/1,00 Euro. |

2. Mahngebühren:

Die Mahngebühr deckt die Verwaltungskosten und Portogebühren der schriftlichen Mahnung pauschal ab.

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| a) 1. schriftliche Mahnung | 1,00 DM/0,50 Euro, |
| b) 2. schriftliche Mahnung | 2,00 DM/1,00 Euro, |
| c) 3. schriftliche Mahnung | 3,00 DM/1,50 Euro. |

3. Versäumnisgebühren

Versäumnisgebühren werden zuzüglich zu den Mahngebühren berechnet, entsprechend der Anzahl der ausgeliehenen Medien.

Die Versäumnisgebühr ist auch fällig, wenn keine schriftliche Mahnung vorliegt und die Ausleihfrist überschritten wurde.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) verspäteter Rückgabetermin (zwei Wochen nach dem Abgabetermin) | |
| - Benutzer 7 – 15 Jahre, pro entliehene Medieneinheit | 0,30 DM/0,15 Euro |
| - Benutzer ab 16 Jahre, pro entliehene Medieneinheit | 0,50 DM/0,25 Euro |
| b) verspäteter Rückgabetermin (vier Wochen nach dem Abgabetermin) | |
| - Benutzer 7 – 15 Jahre, pro entliehene Medieneinheit | 0,50 DM/0,25 Euro |
| - Benutzer ab 16 Jahre, pro entliehene Medieneinheit | 1,00 DM/0,50 Euro |

4. Kostenersatz

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| - pauschal bei kleinen Schäden an Büchern | 2,00 DM/1,00 Euro |
| - pauschal bei Beschädigung oder Verlust von Hüllen der Musikkassetten | 2,00 DM/1,00 Euro |

5. Schadensersatz

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) Bei in Verlust geratenen Medien hat der Benutzer den Einkaufspreis zu zahlen oder ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. | |
| b) Die Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplares oder eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums beträgt 5,00 DM/2,50 Euro. | |